

# BETREUUNGSVERTRAG

über die Betreuung von Kindern im Aktion Kindergarten e.V.

zwischen

Aktion Kindergarten e.V.  
Rathausstr. 8  
53819 Neunkirchen-Seelscheid

-nachstehend auch Träger oder Einrichtung genannt-

vertreten durch den Vorstand

und

Herrn und Frau .....

wohnhaf in .....

.....

-nachstehend Eltern genannt-

als Erziehungsberechtigte des Kindes

.....geboren am .....

Das oben genannte Kind wird ab dem ..... in der Einrichtung aufgenommen.

## 1. Präambel

Die Aktion Kindergarten e.V. unterhält einen Kindergarten in anerkannter freier Trägerschaft. Als Träger des Kindergartens erfüllt die Aktion Kindergarten e.V. im Zusammenwirken mit ihren pädagogisch tätigen Kräften ihre Erziehungs- und Bildungsaufgabe auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung und nach der Satzung des Vereines. Die Erziehungsberechtigten und die pädagogischen MitarbeiterInnen des Aktion Kindergarten e.V. arbeiten ständig und aufgeschlossen zusammen, um die Erziehung in der Familie kindorientiert und familienbezogen zu unterstützen.

## 2. Beitrag

Neben dem an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlenden gesetzlichen Elternbeitrag ist ein monatlicher Vereinsbeitrag von zur Zeit **17€** pro Familie an die Aktion Kindergarten e.V. zu entrichten. Dieser Betrag wird monatlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Betrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeiten sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten usw.) angesetzte Schließungszeiten zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann fällig, wenn Kinder aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen können oder wenn sie auf Wunsch der Erziehungsberechtigten der Einrichtung teilweise oder regelmäßig fernbleiben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages beginnt mit dem Monat der Aufnahme eines Kindes. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 2 der Vereinssatzung.

Bei einer regelmäßigen Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag erhebt der Träger für die Leistungen des Mittagessens ein Entgelt (siehe Anlage 1: Zusatzvereinbarung für die Über-Mittag-Betreuung).

Falls eine unmittelbare Leistungspflicht an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht wirksam geleistet wird, so ist der Teilnahmebetrag in gleicher Höhe an die Elterninitiative Aktion Kindergarten e.V. zu zahlen.

### **3. Vertragsende**

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres. Der Vertrag endet ebenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 4 der Vereinsatzung.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Mit der Kündigung verliert das Kind seinen Anspruch auf einen Platz in der Aktion Kindergarten e.V.

Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund (z.B. Verletzung des Vertrauensverhältnis, Zahlungsrückstände) gemäß § 626 BGB ist beiden Vertragspartnern jederzeit möglich.

### **4. Ärztliches Gesundheitszeugnis/ Nachweis über Impfungen**

Bei Aufnahme des Kindes ist das Vorsorge-Untersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Sorgeberechtigte, die die Vorlage des Untersuchungsheftes ablehnen, müssen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den Kitabesuch (nicht älter als drei Monate) vorlegen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten (§ 26 SGBV, § 12Abs. 1KiBiz).

Eine Kopie des Impfausweises ist am Tag der Aufnahme zu hinterlegen.

Nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz müssen die Sorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kita zudem einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Träger verpflichtet, die Sorgeberechtigten namentlich beim Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt kann die Sorgeberechtigten dann zu einer Beratung laden.

Die Kita darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen Masern besitzen, gegen Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird dieser Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes nicht spätestens zum Tag der Aufnahme in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest) erbracht, darf die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Beiträge (Nr. 2 dieses Vertrages) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten. Bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres sieht das Gesetz zwei Schutzimpfungen vor (§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG). Wird für ein Kind, das bereits in der Kita betreut wird, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kein Nachweis über eine erfolgte zweite Schutzimpfung oder eine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorgelegt, ist die Kita gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht ergreifen wie eine Weiterbetreuung des Kindes in der Kita untersagen oder ggf. Bußgelder verhängen. Die behördliche Untersagung würde ggf. die Kündigung des Betreuungsvertrages erforderlich machen.

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Sorgeberechtigten zugleich, über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 IfSG informiert worden zu sein. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind der Kita bei Auftritt in der Familie zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben (§ 34 Abs. 5

IfSG). Auch (noch) gesunde Geschwister dürfen ggf. die Kita ohne ein entsprechendes ärztliches Attest nicht mehr besuchen.

Der Träger ist verpflichtet, aufgetretene Krankheiten dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz (§ 34 Abs. 6 IfSG).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetz wieder in die Kita zurückkehrt. Die Kosten hierfür tragen die Sorgeberechtigten.

Akut kranke, fiebrige Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, auch nicht stundenweise. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kita abzuholen oder abholen zu lassen. Bitte beachten Sie den Rat des Kinderarztes und beobachten Sie, ob sich Ihr Kind fit genug fühlt, den Kindergarten zu besuchen. Kinder mit Fieber werden weiterhin vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen.

Die Mitarbeiter\*innen der Kita dürfen dem Kind grundsätzlich keine, auch keine nicht verschreibungspflichtigen Medikamente verabreichen, es sei denn, Träger und Sorgeberechtigte treffen diesbezüglich für den konkreten Einzelfall/im Falle einer chronischen Erkrankung des Kindes eine Ausnahmeregelung. Hierzu schließen Träger und Sorgeberechtigte eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, der ein vom Arzt unterschriebener Behandlungsplan beiliegt.

**Bei Kopflausbefall:** Bei Feststellung muss das Kind sofort abgeholt bzw. der Kindergarten umgehend darüber informiert werden. Es besteht Meldepflicht nach §34, Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes! Nach korrekt durchgeführter Erstbehandlung und erst nach Vorlage der schriftlichen Erklärung hierzu, erfolgt eine Kontrolluntersuchung durch die ErzieherIn. Ist das Kind Läuse- bzw. Nissenfrei, so darf das Kind den Besuch in der Kindertageseinrichtung wieder aufnehmen. Die Erziehungsberechtigten müssen versichern, eine Wiederholungsbehandlung nach 8–10 Tagen durchzuführen. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist nur nach wiederholtem Befall erforderlich, ggf. droht dann der Ausschluss des Kindes vom Kitabesuch für 8 Tage!

## 5. Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen

Bleibt ein Kind der Einrichtung aus sonstigen Gründen fern, sollten die Eltern den Kindergarten benachrichtigen.

Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, kann dies zum Ausschluss aus dem Kindergarten gemäß § 7 der Vereinssatzung führen.

Grundsätzlich haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.

## 6. Haftungsausschluss

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Kindergarten über etwaige Allergien und Überempfindlichkeiten schriftlich zu informieren.

Werden auf Wunsch der Eltern besonders pflegebedürftige oder medikamentös zu behandelnde Kinder in den Kindergarten aufgenommen, so übernimmt die Einrichtung nicht die Gewährleistung für regelmäßig erforderliche Darreichung von Medikamenten und die fachkundige Behandlung bei krankheitsbedingten außergewöhnlichen Reaktionen. Ein entsprechendes Formblatt zur Medikamentenvergabe ist, unter Angabe des Medikaments, von den Sorgeberechtigten auszufüllen. Zudem benötigt der Kindergarten ein Attest des behandelnden Arztes, eine konkrete Dosierungs- und Verabreichungsangabe sowie ggf. eine Einweisung zur Medikamentenvergabe (z.B. Insulinspritze). Eine gesteigerte Aufsichtspflicht wird von der Einrichtung nicht übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass die Kinder nicht explizit auf Zecken hin untersucht werden. Sollte trotzdem eine Zecke festgestellt werden, wird diese entsprechend der Empfehlung der

gesetzlichen Unfallkasse umgehend von den pädagogischen Mitarbeiterinnen entfernt. Der Zeckenbiss wird im Anschluss markiert und die Erziehungsberechtigten über die Zeckenentfernung durch die MitarbeiterInnen darüber informiert. Falls diesem Vorgehen nicht zugestimmt wird, muss die Kindergartenleitung schriftlich informiert werden. Eine Haftung über etwaige Folgeschäden schließen wir aus.

## **7. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten gibt die Einrichtung durch Aushang im Kindergarten oder in einer anderen geeigneten Form bekannt. Im Interesse der Kinder und eines reibungslosen organisatorischen Ablaufs müssen die offiziellen Öffnungszeiten eingehalten werden. Die Betreuungszeiten werden stets zum neuen Kindergartenjahr für ein Kindergartenjahr vereinbart.

## **8. Aufsichtspflicht**

Die Einrichtung übernimmt während des Aufenthaltes des Kindes im Kindergarten die Aufsicht. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Inempfangnahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens beim Betreten des jeweiligen Gruppenraumes und endet mit der Übernahme des Kindes durch mindestens einen Sorgeberechtigten (oder anderer abholberechtigter Personen) an der jeweiligen Gruppentür.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der jeweiligen Gruppe im Kindergarten obliegt allein den Sorgeberechtigten.

Das Personal des Kindergartens darf das Kind ausschließlich den jeweiligen Sorgeberechtigten übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Ist das Kind nach Auffassung der Sorgeberechtigten körperlich und psychisch in der Lage, den Weg vom Kindergarten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zurückzulegen, erfordert dies eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Kindergarten. Vordrucke sind im Kindergarten erhältlich. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals endet mit dem Verlassen des Gruppenraumes im Kindergarten.

Bei Ausflügen und Schwimmbadbesuchen während und außerhalb der Kindergartenzeit, die von Eltern begleitet werden, kann ein Teil der Aufsichtspflicht auf die Eltern übertragen werden.

Bei Kindergartenfesten und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines, an denen Sorgeberechtigte teilnehmen können, obliegt diesen die Aufsichtspflicht für die eigenen Kinder.

Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals für nicht dem Kindergarten angehörende Besuchs- und Geschwisterkinder besteht nicht.

## **9. Versicherungsschutz**

Alle Kinder des Kindergartens sind durch das Bundesgesetz in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen. Bei Unfällen ist die Einrichtung verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde zu machen. Um den Versicherungsschutz auch bei Unfällen auf direktem Wege zum und vom Kindergarten gewährleisten zu können, müssen die Eltern solche Unfälle unverzüglich der Einrichtung mitteilen.

## **10. Mitteilungspflicht**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung alle zur Durchführung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrages erforderlichen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen. Hierzu zählen in jedem Fall Angaben über gültige Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung beim Lastschriftverfahren. Aus einem Versäumnis der Mitteilungspflicht entstehende Kosten gehen zu Lasten der Eltern. Die Einrichtung ist verpflichtet, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Unbefugte weiterzugeben oder sie diesen zugänglich zu

machen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Änderungen dieser erforderlichen Angaben sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen, um insbesondere bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen die Eltern umgehend benachrichtigen zu können. Ist eine Benachrichtigung der Eltern nicht möglich, werden die von den Eltern benannten abholberechtigten Personen oder sonstige Vertrauenspersonen benachrichtigt.

## 12. Schließung des Kindergartens

Der Träger ist berechtigt, den Kindergarten bei Eintreten besonderer Umstände zeitweise ganz oder teilweise zu schließen. Diese Umstände können eintreten bei

Krankheit des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können

Ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes

Anderen zwingenden dienstlichen Gründen nach Absprache mit dem Vorstand und dem Rat der Tageseinrichtung

Warnungen des Deutschen Wetterdienstes (Unwetter o.ä.)

Der Zeitpunkt der Schließung wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

## 13. Vereinsmitgliedschaft

Mit dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Betreuungsvertrages, spätestens jedoch mit dem Monat des Beginns des Kindergartenbesuches des Kindes in der Einrichtung beginnt die Mitgliedschaft der Eltern in der Aktion Kindergarten e.V., deren Satzung sie erhalten und anerkennen.

## 14. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages sind unzulässig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## 15. Nichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle übrigen Bestimmungen des Vertrages und seiner Zusatzvereinbarungen ihre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Erziehungsberechtigte (\*)

\_\_\_\_\_  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Erziehungsberechtigte (\*)

\_\_\_\_\_  
Vorstand

(\*) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

## Anlage 1:

Zusatzvereinbarung für die Über-Mittag-Betreuung

für das Kind Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Teilnahme am Mittagessen ab: \_\_\_\_\_

Das Entgelt für das Mittagessen beläuft sich z. Zt. auf monatlich 65,00 EUR bzw. 40,00 EUR für unter Zweijährige.

Das Essensgeld ist unabhängig von der Anwesenheit bzw. Schließtagen fällig und kann nur durch Abbuchung von einem Girokonto gezahlt werden. Bitte stellen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschrift Mandat aus.

Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten erfolgt nicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Erziehungsberechtigte (\*)

\_\_\_\_\_  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Erziehungsberechtigte (\*)

\_\_\_\_\_  
Vorstand

(\*) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.